

Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen des Fallmanagements aus Sicht der freien Wohlfahrtsverbände

Zur Ausgangslage

„Eine der größten Herausforderungen bei der [...] Organisation von Job Centern liegt in einer erfolgreichen Verknüpfung der Aktivitäten der Kommunen und Freien Wohlfahrtspflege mit denen der Bundesanstalt für Arbeit [...]“, so die zentrale Aussage einer aktuellen Studie zur Organisation und Methodik der Job Center, die das Land NRW 2003 herausgegeben hat.

Die Freie Wohlfahrtspflege stellt sich dieser Herausforderung und bringt ihre Erfahrungen aus der Arbeit der Beratungsstellen und besonders aus der Arbeit der sozialen Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetriebe ein. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Interessen und Bedarfe der Betroffenen (Sozialanwaltschaft) sowie unter Beachtung des Selbstverständnisses der Freien Träger.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Dritten und dem Job Center – Kooperationsstruktur im Job Center (Modell)

Eine Zusammenarbeit ist in folgenden Bereichen vorstellbar:

- Zusammenarbeit im Rahmen des Fallmanagements (zielgruppenspezifisches Fallmanagement)
- Zusammenarbeit im Bereich der so genannten Eingliederungsleistungen nach § 16 (2) (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Kinderbetreuung, ...)
- Zusammenarbeit im Bereich der Qualifizierung und Beschäftigung - hier insbesondere im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II
- Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege im Beirat der Arbeitsgemeinschaften nach § 18 SGB II, soweit diese vorgesehen sind

Konkrete Formen der Ausgestaltung

Zu 1. Im Rahmen des Fallmanagements

Das Fallmanagement im Job Center richtet sich an Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen (so genannte „Betreuungskunden“). Die Träger der freien Wohlfahrtspflege verfügen über

grundlegende Kenntnisse in den Diagnose-, Förder- und Integrationsverfahren benachteiligter Personen und über umfangreiche Erfahrungen bei der Erstellung von Hilfeplänen und Entwicklungsprognosen. Deshalb empfiehlt es sich, bei der Zusammenarbeit mit dem Fallmanagement im Job Center an diese Ressourcen anzuknüpfen und sie zu verankern, indem ein zielgruppenspezifisches Fallmanagement eingerichtet wird, beziehungsweise bei Dritten Fallkonstruktionen zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise für die Zielgruppen: Suchtkranke mit gravierenden Vermittlungshemmnissen, suchtkranke Migrant(innen), Wohnungslose, aus der Haft Entlassene, von Gewalt betroffene schwer vermittelbare Frauen).

Das zielgruppenspezifische Fallmanagement¹ bei Dritten könnte folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Das Konzipieren idealtypischer Angebotsketten²
- Das Erstellen eines Förder-/Hilfeplans, inklusive einer temporären Steuerung des Hilfeprozesses
- Beratung, Begleitung und Betreuung der Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen

Die Gesamtverantwortung obliegt jedoch immer dem Fallmanager im Job Center.

Daher gilt es, Rückmeldesysteme (zum Beispiel über gemeinsame Fallkonferenzen in regelmäßigen Abständen) zu entwickeln, die auf die fachlichen Standards der Beratungsarbeit der Freien Träger abgestimmt sind, und in denen über den weiteren Verbleib im zielgruppenspezifischen Fallmanagement entschieden wird.

Auch hinsichtlich der Zielgruppe der Migrant(inn)en erscheint die Einrichtung eines zielgruppenspezifischen Fallmanagements sinnvoll, denn die vor Ort tätigen Migrationsdienste haben den Auftrag, das Integrationsmanagement für alle Migrant(inn)en, insbesondere Neuzuwanderer(innen), zu übernehmen.³ Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zur Sicherung eines effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder wäre es daher sinnvoll, dass die bestehenden Migrationsdien-

¹ Dies beinhaltet sowohl die speziellen fachlichen Kompetenzen der Beratungsdienste als auch Aufgaben der Koordination. Daher erscheint es sinnvoll, über die Beratung in zielgruppenspezifischen Modulen hinaus (vergleiche 2) für diesen Personenkreis ein **zielgruppenspezifisches Fallmanagement** zu konzipieren, in dem, je nach Fallkonstellation, beispielsweise die Suchtberatung oder die Wohnungslosenhilfe die (Teil-)Aufgaben des Fallmanagements übernehmen.

² Die Konzipierung von „Arbeitsgelegenheiten“ (SGB II), die auf die Bedarfe der Zielgruppe abgestimmt sind, könnte hier ein Bestandteil der Angebotskette sein. Die Realisierung erfolgt durch/in Absprache mit dem Job Center.

³ Konkret würden Jugendmigrationsdienste (JMD) die individuelle Integrationsförderung übernehmen können, was die spezifische Integrationsplanung, die Moderation des Integrationsprozesses und die Vermittlung an andere Dienste und Einrichtungen beinhalten würde und zudem die Entwicklung und Durchführung modularer Gruppenangebote während des Integrationsprozesses einbeziehen würde. Träger der JMD, die über den Kinder- und Jugendplan des Bundes und über den Einsatz von Eigenmitteln finanziert werden, sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Im Rahmen der Neukonzeption der Migrationsberatung werden auch die bisherige Ausländersozialberatung und die Aussiedlersozialberatung künftig das case management für Migrant(inn)en (Kinder und Erwachsene) in Teilen übernehmen können.

ste dem Fallmanagement im Job Center für die Zielgruppe Neuzuwanderer(innen) zuarbeiten. Dabei können auch Teilaufgaben im Rahmen der Integrationsbemühungen an die Migrationsdienste abgegeben werden. Die Letztverantwortung liegt für die Dauer des Leistungsbezugs von Alg II jedoch immer beim Fallmanager im Job Center. Ebenso müssen die Schnittstellen hinsichtlich der Zielgruppe Menschen mit Behinderungen eindeutig bestimmt sein. Integrationsfachdienste, Integrationsämter und das Fallmanagement im Job Center müssen ein tragfähiges Netzwerk bilden.

Zu 2. flankierende soziale Dienste – Zusammenarbeit mit Beratungsstellen

Das Fallmanagement wird häufig mit Problemen konfrontiert werden, die nicht direkt arbeitsmarktbezogen sind, beispielsweise Suchtmittelabhängigkeit, Überschuldung, Wohnungslosigkeit, Sprachprobleme, familiäre Konfliktlagen. Für diese Problemlagen bestehen bereits Hilfeangebote bei den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege. Um eine feste Verknüpfung von Beratungsdiensten der freien Träger mit den Bedarfen des Fallmanagements herzustellen, könnten zielgruppenspezifische Module, beispielsweise zu den Themen Sucht oder Schulden, entwickelt werden.

Für die Job-Center bietet es sich folglich an, mit den bereits bestehenden Beratungsdiensten (Psychosoziale, Schulden-, Sucht- und Erziehungsberatung) Leistungsvereinbarungen über zielgruppenspezifische Beratungs –und Integrationsdienstleistungen abzuschließen. Dabei können die Dienstleister eine Beschreibung ihrer Leistungen als Modul im Eingliederungsplan fassen, was in Abstimmung mit den Fallverantwortlichen auch vergütet wird.

Die Einrichtung von zielgruppenspezifischen Beratungsmodulen verlangt danach, die Finanzierung durch das Job Center zu sichern, um der zusätzlichen Beratungsnachfrage durch das Job Center gerecht werden zu können. Das gleiche gilt für die Einrichtung eines zielgruppenspezifischen Fallmanagements.

Ferner gilt es abschließend noch darauf hinzuweisen, dass aus fachlichen Gründen und aus über dreißigjähriger Erfahrung in der ambulanten Sucht- und Schuldnerberatung dringend davon abzuraten ist, gefährdete, abhängige oder verschuldete Hilfeempfänger per Verwaltungsakt zur Inanspruchnahme von Schuldner- oder Suchtberatung zu verpflichten. Schuldner- oder Suchtberatung ist ein Hilfeprozess, der unabdingbaren Grundsätzen (Vertraulichkeit/ Verschwiegenheit, Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit, Nachvollziehbarkeit, Freiwilligkeit) unterliegt, ohne deren Einhaltung die Beratung nicht funktionieren kann. Die genannten Grundsätze haben sich in jahrzehntelanger Kooperation mit den Sozialleistungsträgern, Krankenkassen, Rentenversicherungen, Sozialhilfeträgern, Kommunen und nicht zuletzt der Justiz entwickelt und bewährt und sind deshalb zu beachten.

Zu 3. Im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung

Vorrangiges Eingliederungsinstrument des SGB II im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung wird die „Arbeitsgelegenheit“ auf der Basis der Mehraufwandsvariante sein. Der Fallmanager im Job Center wird regelmäßig und in hohem Maße auf dieses Instrument zurückgreifen.

„Arbeitsgelegenheiten“ bieten als individuelle Förderung die Chance eines Einstiegs zur Integration in Arbeit. Voraussetzung ist jedoch, dass sie adäquat begleitet werden und perspektivisch ausgerichtet sind.

Arbeitsgelegenheiten können

- Bestandteil einer Angebotskette im Rahmen des zielgruppenspezifischen Fallmanagements sein (zum Beispiel auf die Bedarfe von Suchtkranken oder Wohnungslosen abgestimmte Arbeitsgelegenheiten).
- das Fallmanagement im Job Center durch eine ressourcenorientierte Kompetenzanalyse ergänzen (Stärken-Schwächen-Profil). Über ein Grobprofiling können Betroffene in Arbeitsgelegenheiten entsandt und dort von einem kompetenten Träger der arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsprojekte begleitet werden. Dabei ist es im Einzelfall angezeigt, auch eine Tiefenprofiling zu erstellen, damit über Qualifizierungsangebote in adäquate Arbeitsgelegenheiten von kooperierenden Einrichtungen vermittelt werden kann.
- einen Einstieg in einen langfristigen Integrationsprozess bieten, indem sie die Chancen nutzen, die eine Vernetzung zwischen den sozialen Diensten/Einrichtungen und den Trägern der Beschäftigungsförderung, die im Bereich der Integration schwer vermittelbarer Arbeitsloser erfahren sind ,

Auf Grund der strukturellen Defizite des Arbeitsmarktes (fehlende Arbeitsplätze) sind jedoch langfristig angelegte Konzepte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendig. Dies kann geschehen durch die Einrichtung von Modellprojekten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze (etwa im Bereich der Berufsbilder für Geringqualifizierte) und der Etablierung eines Sektors der öffentlich geförderten Beschäftigung als Teil des regulären Arbeitsmarktes (etwa Genossenschaften, soziale Betriebe). Auch hier sind die Wohlfahrtsverbände kompetente Partner.

Zu 4. Mitwirkung der Freien Wohlfahrtspflege im Beirat der Arbeitsgemeinschaft oder der Kommune

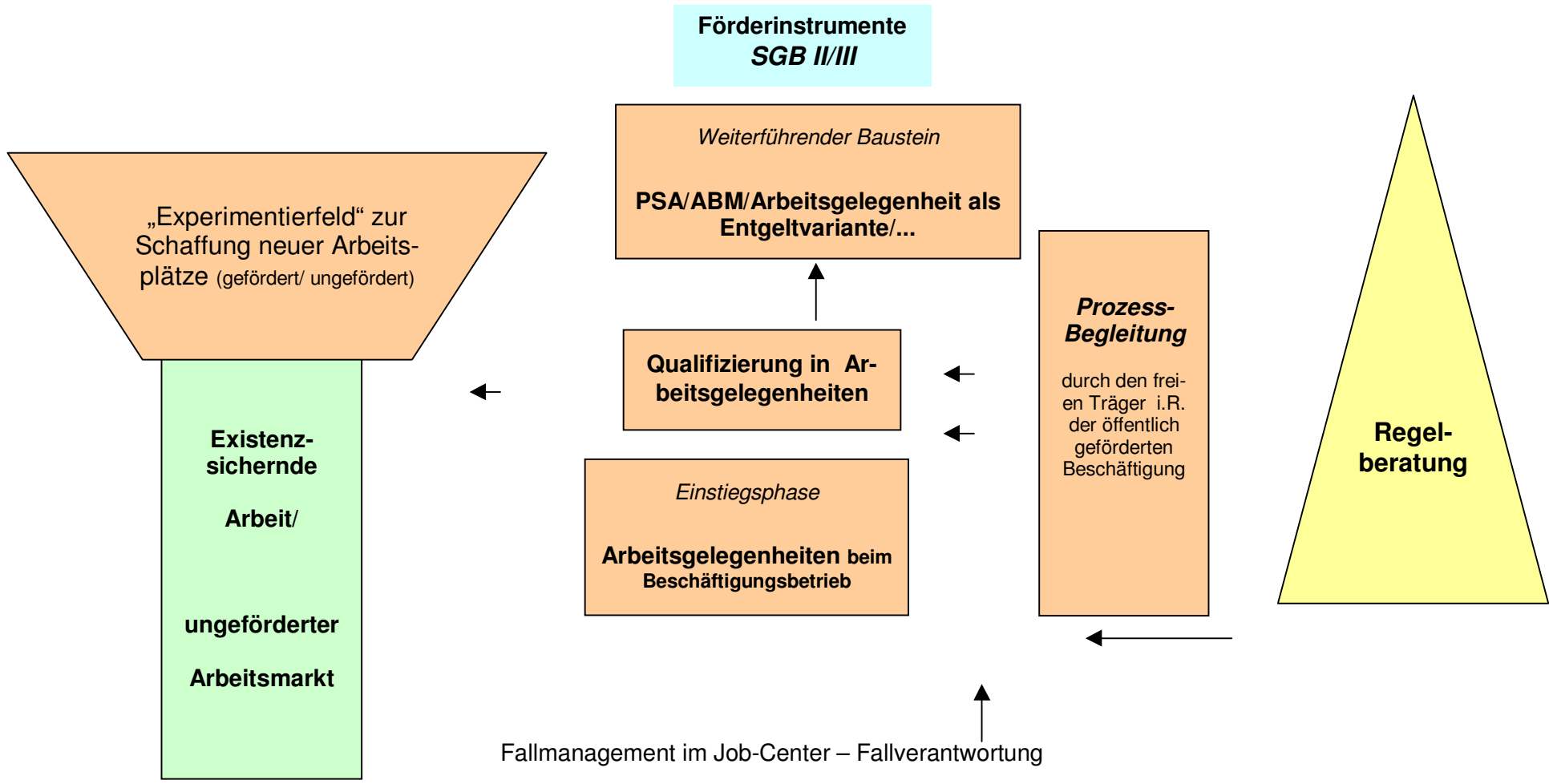
Die freie Wohlfahrtspflege soll die Möglichkeit der Mitwirkung in einem aus Vertretern der lokalen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik bestehenden Beirat erhalten, der die Förderung des politischen Dialogs, der übergreifenden Zusammenarbeit auf lokaler Ebene sowie die Begleitung und Bewertung der lokalen Arbeitsmarktpolitik zur Aufgabe hat. Darüber hinaus soll ihnen im Hinblick auf die Einrichtung von „Arbeitsgelegenheiten“ (SGB II) die Aufgabe der Beobachtung der Einhaltung der Zusätzlichkeitskriterien obliegen und als Beschwerdestelle dienen.

Heike Lange, Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen

Martina Messan, Caritasverband für die Diözese Trier e.V.

Literaturangaben siehe Literaturverzeichnis zum Fachkonzept

**Beitrag der Freien Wohlfahrtspflege:
zielgruppenspezifische Beratungsmodulare, zielgruppenspezifisches Fallmanagement, „Arbeitsgelegenheiten“ und andere Formen öffentlich geförderter Beschäftigung**



Anlage 6 zum Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“

